

## Stellungnahme der Stuko-MB und WI-MB zum UNISTG

Diese Stellungnahme behandelt nur Punkte, die obgenannte StuKo betreffen, geht daher weder auf viele von der Universitätsdirektion bereits aufgezeigte administrative Mängel noch auf gravierende generelle Mängel ein.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 59	GE/10 15
Datum: 4. DEZ. 1995	
Verteilt 5.12.95	

### Diplom- und Doktoratsstudien- allgemein:

Im Gesetzesentwurf wird zwischen Diplom- und Doktoratsstudien unterschieden. Viele Bestimmungen sind dann allgemein auf Studien bezogen, obwohl sie sich dem Inhalt nach nur auf Diplomstudien beziehen können: Z.B.

§ 4 Verwendungsprofil

§ 6 Festlegung von Kernfächern durch die Gesamtstudienkommission

Die personelle Zusammensetzung dieser Gesamtstudienkommission ist ungeeignet, da eine zu geringe Zahl an Personen zu viel Entscheidungskompetenz hat !

§ 8 Aufteilung in Studienabschnitte, Kern- und Schwerpunktsfächer, 20 SWS freie Wahlfächer; außerdem ist in Anlage 2 keine Gesamtstundenzahl festgelegt, sondern es werden nur 4 Semester angeführt. Der Aufwand sollte aber auf jeder Universität doch etwa gleich sein.

### Zulassung zum Studium:

§ 14 Deutschkenntnisse sind keine Zulassungsbedingung mehr. Es wäre zu prüfen, ob sich daraus auch Ansprüche von Studenten mit Konsequenzen für Prüfungen ableiten lassen. (Muß z.B. eine Möglichkeit geboten werden, eine Prüfung in arabischer Sprache abzulegen ? Kann ein Student einen negativen Prüfungserfolg mit Verständnisschwierigkeiten in sprachlicher Hinsicht beinsprechen ?)

### Studiendauer:

§ 14 Eine offizielle Unterbrechung des Studiums muß möglich sein (Krankheit, Berufstätigkeit etc.)

### Bedürfnisse berufstätiger Studierender

§ 28 Was ist zu verstehen unter „Überdies sind die Bedürfnisse berufstätiger Studierender besonders zu berücksichtigen“ Daraus könnte man doch etwa z.B. ableiten, daß Lehrveranstaltungen nur oder auch am Abend und am Wochenende anzubieten sind.

### **Individuelle Studien:**

§ 32 Demgemäß soll ein interuniversitäres oder interfakultäres dem Inhalt nach überprüfetes Studium irregulare als vollwertiges Diplomstudium nicht mehr möglich sein, dafür aber jegliches „Billigstudium“ in völlig freier Wahl von mindestens 100 SWS in sechs Semestern gekoppelt mit der Verleihung eines akademischen Grades ermöglicht werden.

Diese Änderung ist abzulehnen, weil sie eine anerkannte überprüfte freie Studiengestaltung unterbindet, die Universität aber andererseits zwingt, den akademischen Grad eines/einer Magisters /Magistra in jedem Fall zu verleihen, wenn ein Studierender nur irgendwelche Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 100 SWS belegt. (Vielleicht keine einzige Vorlesung mit Prüfung, sondern nur Übungen, oder nur ergänzende Wahlvorlesungen ohne jede Grundlagenausbildung)

### **Diplomarbeiten:**

§41: Die Beurteilung von Diplomarbeiten auch von Lehrpersonal ohne *venia docendi* ist unverständlich, handelt es sich doch gerade bei der Diplomarbeit um die wesentlichste zu überprüfende Leistung zum Abschluß eines Diplomstudiums. Was ist außerdem unter „Fachgebiet der Doktorarbeit“ zu verstehen? In einer *venia docendi* wird das Fachgebiet definiert, eine Dissertation befaßt sich mit einer bestimmten Thematik, die nicht unbedingt einem klar umrissenen Fachgebiete zuzuordnen ist.

### **Notengebung:**

§ 45: Der Entfall der Noten stellt zwar eine angenehme Vereinfachung für den Prüfer dar, ermöglicht aber keinerlei internationale Vergleichsmöglichkeit. Die genaue Protokollierung des Grundes für ein „nicht bestanden“ stellt eine unzumutbare Mehrbelastung dar.

### **Rechtsschutz bei Prüfungen**

§ 62: Gegen eine Tonbandaufzeichnung im Sinne eines Rechtsschutzes wäre nichts einzuwenden. Dann müßte aber sämtlichen Prüfern ein Aufzeichnungsgerät zum eigenen Rechtsschutz zur Verfügung gestellt werden und die Tonbänder müßten amtlich deponiert werden. Die hierfür erforderlichen Kosten wären in die Kostenrechnung aufzunehmen.

**Dokortitel:**

Anlage 2: Warum muß der in Österreich übliche Grad eines Dr.techn und Dr.mont abgeschafft werden und der in Deutschland übliche Grad Dr.ing. eingeführt werden ? Diese „Gleichmacherei“ ist keineswegs notwendig und zerstört unbegründet eine Tradition. Außerdem ist dann eine Erlangung zweier Doktorate, z.B. an der Montanuniversität und an einer Technischen Universität, nicht mehr möglich. Diese Änderung sollte daher unterbleiben.

**Ergänzungsprüfung aus Darstellender Geometrie**

Da die Universitätsberechtigungsverordnung (UB-VO) nicht außer Kraft gesetzt wird, ist offensichtlich eine Ergänzungsprüfung in Darstellender Geometrie gegebenenfalls weiterhin vorgesehen. Es muß sichergestellt sein, daß diese Prüfung weiterhin im Laufe des 1. Studienjahres abgelegt werden kann und nicht bereits vor dem Studium abzulegen ist !

**Kostenrechnung**

Die angestellte Kostenrechnung ist zwar auf den „Schilling“ genau, die Rechnungsansätze gehen aber insbesondere in der Beurteilung zusätzlicher Verwaltungskosten von völlig falschen Voraussetzungen aus. Es wäre besser auf „Zehntausendschilling“ genau halbwegs realistische Kostansätze vorzunehmen.

O.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn.Bruno Grösel  
Vorsitzender der Studienkommission für die Studienrichtungen  
„Maschinenbau“ und „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“

